



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

825.068/28-II 1/1995

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das Präsidium des österreichischen Nationalrates

Telefon 0222/52 1 52-0* **Telefax** 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusm a **Teletex** 3222548 = bmjust

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Artenschutzgesetz 1995; Durchführungsgesetz 1995; 2. Begutachtung.

ALTMER GESETZENTWURF
Z. 2 - GE/19 P5
Datum: 12. APR. 1985
Verteilt 13. 4. 91 ✓

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu den im Gegenstand genannten Entwurf zu übermitteln.

4. April 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Manquet

Für die Richtigkeit
der ~~Ausführung~~:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gz 825.068/28-II 11995

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten.

Stübenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Telefax
0222/52 1 52/727

Teletex
3222548 = bmjust

Artenschutzgesetz 1995;
Durchführungsgesetz 1995;
2. Begutachtung.

GZ 23.022/37-II/1/95.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Legistik:

1. Nach Pkt. 101 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990 ist bei der Vergabe von Kurztiteln auf deren Unterscheidbarkeit zu achten. Der Kurztitel "Durchführungsgesetz 1995" - ohne nähere Determinierung - könnte demgegenüber zu Mißverständnissen Anlaß geben. Vorgeschlagen wird daher folgende Kurzbezeichnung: "Artenschutz-Durchführungsgesetz 1995".

2. Nach Pkt. 113 der erwähnten Legistischen Richtlinien sind Kleinbuchstaben nur als letzte (subsidiäre) Unterteilungsmöglichkeit zu verwenden. Es wird daher angeregt, die Unterteilungen eines Paragraphen in der Reihenfolge Absatz, Zahlen und

- allenfalls - Kleinbuchstaben vorzunehmen. Dies betrifft die §§ 1, 7 Abs. 1 und Abs. 3, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 sowie 16 Abs. 1 und Abs. 3.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7:

Artikel 14 der Verordnung Nr. 3626/82 lautet: "Für Exemplare, bei denen es sich um Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder um Hausrat handelt, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Artikeln 5 und 10 festlegen." Die Art der Ausnahmen wird jedoch nicht festgelegt, sodaß sich ein Verweis auf den erwähnten Artikel erübrigt. Der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit halber wird deshalb folgende Formulierung zur Erwägung gestellt:

"§ 7. (1) Für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse [dieser Exemplare], die zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, sind keine Genehmigungen und Bescheinigungen (§§ 4 und 5) erforderlich; es sei denn,

1. ...

2. ...

(2) ...

(3) Sofern die in Abs. 1 genannten Ausschlußgründe nicht vorliegen, können lebende Exemplare des persönlichen Gebrauchs vorübergehend aus-, wiederaus- oder eingeführt werden, wenn eine Bestätigung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde vorliegt, daß

1. ..." .

Zu § 12:

Anstelle des bloßen Verweises auf Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b dritter Unterabsatz sollte diese Voraussetzung ausformuliert werden, weshalb folgender Wortlaut vorgeschlagen wird:

"§ 12. Eine Genehmigung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3626/82 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Einrichtungen für die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung verfügt und die fachgerechte Pflege gewährleistet ist."

Zu § 14:

1. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits zum 1. Begutachtungsentwurf betont, daß das gerichtliche Strafrecht nur dort eingesetzt werden soll, wo es - gerade auch infolge des Nichtgenügens weniger einschneidender Mittel - wirklich "notwendig" erscheint und wenn zu erwarten ist, daß es zur Verhinderung bzw. Eindämmung der pönalisierten Verhaltensweisen auch tatsächlich einen wirksamen Beitrag leisten kann. Diese Bedenken wurden auch anlässlich der interministeriellen Besprechung am 30. Jänner 1995 vorgetragen. Ferner wurde zuletzt in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 10. März 1995 zu den Vorschlägen des Bundesministeriums für Umwelt festgehalten, daß für die beabsichtigte Neukriminalisierung, insbesondere hinsichtlich der Kriterien "Strafwürdigkeit", "Strafbedürftigkeit" und "Straftauglichkeit" keine hinreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt. Daß es sich bei Verstößen gegen das Übereinkommen um nicht wiedergutzumachende Eingriffe in die Natur handeln kann, versteht sich von selbst und wird vom Bundesministerium für Justiz auch nicht bezweifelt. In Anbetracht des Umstandes, daß das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, keinen gerichtlichen Straftatbestand enthält, müßte dargelegt werden, aus welchen Gründen sich die bisherigen Verwaltungsstrafbestimmungen als ungeeignet für die Bekämpfung schwerwiegender Formen des illegalen Handels mit Exemplaren, die dem

Übereinkommen unterliegen, erwiesen hat. Hilfreich wäre es in diesem Zusammenhang - worauf der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz anlässlich der interministeriellen Besprechung hingewiesen hat - gewesen, einen (rechtsvergleichenden) Überblick über die Rechtslage zumindest in den EU-Staaten zu geben. Das Bundesministerium für Justiz sieht sich daher nach wie vor nicht in der Lage, sein Einverständnis zu einer gerichtlichen Strafbestimmung abzugeben.

2. Der Vollständigkeit halber und unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei zu § 14 Abs. 1 noch auf folgendes hingewiesen:

2.1. Nach § 14 Abs. 1 lit. a soll die (gewerbsmäßige) Aus-, Wiederaus-, Ein- oder Durchfuhr von Exemplaren von Tieren oder Pflanzen, die im Anhang I des Übereinkommens oder in Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 erwähnt sind, mit gerichtlicher Strafe zu sanktionieren sein. Bei dieser Formulierung bleibt unklar, ob es sich um "lebende Exemplare" handeln muß, wovon die Erläuterungen offenbar ausgehen, obwohl gegenüber der Fassung des 1. Begutachtungsentwurfs das Wort "lebende" weggefallen ist.

2.2. Das vorgeschlagene Tatbild des § 14 Abs. 1 lit b des Entwurfes erscheint durch die in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (vgl. insbesondere § 293 StGB) hinreichend abgedeckt.

2.3. Nach § 14 Abs. 1 lit. c soll der (gewerbsmäßige) Verstoß gegen § 2 dieses Bundesgesetzes gerichtlich strafbar sein. Dies erscheint weit überzogen, zumal der Verstoß gegen die Vorlagepflicht der dort vorgesehenen Ausfuhrdokumente, Genehmigungen und Bescheinigungen keineswegs die erforderliche Strafwürdigkeit erreicht und als Verwaltungsübertretung angemessen sanktioniert erscheint.

2.3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikel 6 der Verordnung Nr. 3626/82 sollte besser ausformuliert werden, wobei etwa folgende Formulierung denkbar wäre:

"3. lebende Exemplare des Anhanges I oder des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 entgegen § 10 dieses Bundesgesetzes oder Artikel 6 der Verordnung Nr. 3626/82 zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt, verkauft, für Zwecke des Verkaufs lagert, oder zum Verkauf anbietet,"

2.4. Die Heranziehung der "Gewerbsmäßigkeit" als Abgrenzungskriterium zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit erscheint insofern problematisch, als diese Zuständigkeitsfrage u.U. erst nach einem aufwendigen Beweisverfahren geklärt werden kann. Als **Alternative** könnte sohin folgende Formulierung eines gerichtlichen Tatbestandes erwogen werden:

"§ 14. (1) Wer ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung lebende Exemplare von Tieren oder Pflanzen, die im Anhang I des Übereinkommens oder im Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 erwähnt sind, oder ein durch eine nach § 8 dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung gleichgestelltes Exemplar ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 10 dieses Bundesgesetzes oder Artikel 6 der Verordnung Nr. 3626/82 die im Abs. 1 genannten Exemplare einem anderen anbietet, verschafft, überläßt, zu kommerziellen Zwecken vorführt oder zum Zweck der Verbreitung lagert."

Zu § 15:

1. Bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Alternative eines gerichtlichen Straftatbestandes müßte § 15 neu formuliert werden.
2. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seiner Stellungnahme vom 10. März 1995, JMZ 825.068/27-II 1/1995, darauf hingewiesen, daß eine Abstufung der Strafhöhe durchaus ausreicht, um die Strafbedürftigkeit und -würdigkeit der einzelnen

Tatbestände voneinander abzugrenzen. Weiters hat es darauf hingewiesen, daß bei den Strafdrohungen nicht an die Art des betroffenen Exemplars angeknüpft werden sollte und einen ausführlichen Formulierungsvorschlag erstattet, auf den verwiesen wird. Die Abgrenzung erweist sich nämlich deshalb als schwierig, weil weder § 2 dieses Bundesgesetzes noch Artikel 6 der Verordnung Nr. 3626/82 auf bestimmte Exemplare Bezug nimmt, sodaß ein Verstoß gegen diese Bestimmungen nicht unmittelbar einem bestimmten Strafrahmen zuzuordnen ist.

Zu § 17:

Es fehlt eine Übergangsbestimmung, die anordnet, wie jene Verfahren fortzuführen sind, die wegen des geltenden § 12 des Artenschutzgesetzes bereits anhängig sind, jedoch bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig beendigt wurden. Hier könnte allenfalls an die entsprechende Regelung des Außenhandelsgesetzes 1995 angeknüpft werden.

4. April 1995

Für den Bundesminister:

i.V. M a n q u e t

Für die Richtlinie
der Aussetzung: